

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
der Gewerkschaften und den Redaktionen  
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
**G. Legien,**  
Zollvereins-Niederlage,  
Wilhelmstr. 8, I.

### Kongresse und Generalversammlungen.

#### Erster deutscher Bergarbeiterkongress.

Essen, 26. u. 27. Dezember 1894.

Es sind 87 Delegirte, darunter 3 aus dem Königreich Sachsen, 1 aus Niederschlesien, 1 aus Oberschlesien und 1 aus Senftenberg (Brandenburg) anwesend. Aus dem Saarrevier und aus Bayern waren keine Delegirten erschienen, doch lag aus letzterem eine Zuschrift vor, nach welcher die Bergleute in Bayern sich mit den in dem Kongress zum Ausdruck kommenden Bestrebungen einverstanden erklärten. Die Einladungen zu dem Kongress waren auch an die Vertreter des christlichen Bergarbeiterverbandes und andere lokale Knappenvereine gesandt worden, doch hatten diese der Einladung keine Folge geleistet. Der Kongress setzte sich demnach ausschließlich aus Delegirten zusammen, welche in dem Verband der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter die richtige Organisation anerkennen und sonach auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen. Die Tagesordnung war folgend von dem mit den Vorarbeiten betrauten Comité festgesetzt:

1. a) Achtstündige Schicht für alle Arbeiter unter und über Tage (einschließlich der Ein- und Ausfahrt).
- b) Verbot der Frauen- und Kinderarbeit.
- c) Abschaffung der Akkordarbeit.
2. a) Einführung eines einheitlichen Berggesetzes für alle Bergreviere Deutschlands.
- b) Einheitliche Knappschaftskasse.
- c) Einheitliche Arbeitsordnung.
3. a) Unglücksverhütungen und Bewetterung in den Gruben.
- b) Inspektionen und Kontrolleure, von den Arbeitern frei gewählt und vom Staate besoldet.
4. Vereinigungsfrage.
5. Anträge.

Ein Antrag, den Punkt „Nationalisirung der Bergwerke“ auf die Tagesordnung des Kongresses zu setzen, wurde zurückgezogen, nachdem dagegen ausgeführt war, daß die Verstaatlichung der Bergwerke den Arbeitern keinen Nutzen bringen würde, weil die Arbeiter in den Staatsbetrieben noch abhängiger seien als in der Privatindustrie, wie

sich dies ganz besonders in den fiskalischen Gruben des Saarreviers zeige. Gegen Schluß des Kongresses wurde noch beantragt, das Truchsystem auf die Tagesordnung zu setzen, doch wurde es als selbstständiger Punkt nicht behandelt sondern in kurzen Ausführungen seine Schädlichkeit und der Nachtheil, welchen die Arbeiter davon haben, besprochen.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde zum ersten Punkt der Tagesordnung ein eingehendes Referat gehalten. In demselben, wie auch in der darauffolgenden Diskussion wurde die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur damit begründet, daß die Erhaltung der Gesundheit und Lebenskraft der Bergarbeiter von einer Einschränkung der Schichtdauer abhängt, sondern daß die letztere auch die übergroße Arbeitslosigkeit unter den Bergarbeitern vermindern werde. Die Schächte werden immer tiefer und infolgedessen wird die Luft schlechter. Die Temperatur steigt gleichfalls mit der Tiefe der Schächte und die giftigen Dünste, welche bei der Sprengung der Kohle sich entwickeln, sammeln sich in der Tiefe. Der Aufenthalt in dieser Luft muß so kurz wie möglich bemessen werden. Wenn die Grubenbesitzer auch erklären, daß vor Ort (d. h. an der Stelle, wo die Kohle gebrochen wird) im westfälischen Kohlenrevier nicht länger als 8 Stunden gearbeitet wird, so darf man nicht übersehen, daß der Bergmann meistens  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Stunden von der Einfahrtststelle mit gebücktem Körper zu kriechen hat, ehe er vor Ort kommt. Thatsächlich dauert die Schicht inklusive der Ein- und Ausfahrt 10 Stunden im westfälischen und bis 12 und 13 Stunden im schlesischen Kohlenrevier. Die Frauenarbeit findet sich hauptsächlich noch in den schlesischen Bergwerken. Im Oberbergamtsbezirk Breslau werden noch 7557 Frauen beschäftigt. Es müsse dafür Sorge getragen werden, daß den Frauen für gleiche Leistung ein gleicher Lohn wie den Männern gezahlt werde. Die Kinderarbeit müsse vollständig für den Bergbau verboten werden. Die Akkordarbeit sei abzuschaffen, denn sie führt nicht nur dazu, daß der Arbeiter sich übermäßig abraackert und bei wechselnder Kohlenlage einen wechselnden, zum größten Theil völlig unzulänglichen Verdienst hat, sondern sie ist auch eine direkte Gefahr für den Arbeiter.

tsachen erklärt  
stundensicht,  
hrt, für eine

Tagesordnung  
daß die Berg-  
Landtagen der  
diese aber mit  
retung der be-  
ihnen nicht zu  
zum Vortheil  
m preussischen  
rwenigsten an-  
belle sind auch  
Gewohnheits-  
en Vergewerks-  
die Ausbeutung  
e Beschäftigung  
nicht vertrauter  
iebes wachsen,  
chäftigung un-  
n. Die Lohn-  
geregelt. Das  
eine Arbeits-  
ch genehmigen  
en, welche die  
nthalten. So  
ie Schichtdauer  
mt, daß jeder  
chtet ist, Ueber-  
Oberbergamt  
ng ist bestimmt,  
u spät zum  
tlassen unter-  
hmerthum, ob-  
die Arbeiter  
ffen. Auch die  
ie Strafgebelde  
Arbeitern ver-  
üssen unabhän-  
is des Wagen-  
önnen, daß die  
belegt werden,  
ennach zu for-  
esetz. Dasselbe  
stimmung über  
n Minimallohn  
den zu zahlen  
auch der Lohn  
eine Dividende  
t wird, dürfte  
Ferner muß  
t, die Mithung  
periodische Res-  
n Theilen vor-  
umig, daß es  
durch das Reich-  
ngen zu regeln.  
ise des Knapp-  
nts Dortmund  
schäftsrente be-  
pchaftsrente ge-  
denversicherung  
ch die Bergleute  
bezahlen, zieht  
u zahlende In-  
rente ab. In  
ten Bergleuten

angestregten Klage hat das Reichsgericht ent-  
schieden, daß beide Renten unverkürzt zu zahlen  
sind, weil für beide Beiträge geleistet werden.  
Trotz dieses Gerichtsentscheidendes hat der Knappschaf-  
tsvorstand beschlossen, auch weiter die Invalidentrente  
von der Knappschafrente abzuziehen, so daß in  
jedem einzelnen Falle der so Geschädigte eine  
Klage anstrengen muß. Diese Handlungsweise  
des Knappschafsvorstandes zeigt deutlich, wie die  
Grubenbesitzer mit den Bergleuten umzugehen be-  
süßten, selbst, wenn deren Recht durch den Ent-  
scheid des höchsten deutschen Gerichtshofes außer  
allem Zweifel steht. Es wurde ferner auch eine  
Resolution angenommen, welche den Knappschaf-  
svorständen empfiehlt, den Bergleuten bei Zahlung  
des Rentengeldes wie auch im allgemeinen Verkehr  
eine humanere Behandlung zu Theil werden zu  
lassen.

Bei Besprechung des Tagesordnungspunktes  
„Unglücksverhütungen in der Grube und Einsetzung  
von Berginspektoren aus Arbeiterkreisen“ erklärte  
der Referent, daß auf diesem Gebiete in Deutsch-  
land noch wenig getan sei. Die Grubenbesitzer  
unterlassen die Einrichtungen, welche die moderne  
Technik zur Verhütung von Grubenunglücken er-  
möglichst, weil ihnen die Kosten zu hoch sind. In  
Frankreich und Belgien wären Grubeninspektoren  
vorhanden, in England stellen die Bergarbeiter aus  
ihrer Organisation einen erfahrenen Mann, welcher  
das Recht hat, die Arbeit an gefährlichen Stellen  
zu verbieten. Es müssen auch in Deutschland Berg-  
inspektoren von den Bergarbeitern gewählt und  
vom Staate besoldet werden. Auf je 300 Berg-  
leute muß ein solcher Inspektor kommen. Dieser  
hat täglich die Grube zu besahren und schriftliche  
Berichte an das Oberbergamt zu erstatten. Außer-  
dem muß ihm das Recht zustehen, von den Betriebs-  
beamten die Abstellung von Mängeln sofort zu  
fordern. Die Gefahr des Bergbaubetriebes würde  
durch diese Einrichtung wesentlich verringert werden.

In der Diskussion wird hervorgehoben, daß  
schon die vom Oberbergamt Dortmund verfügte  
Einsetzung des Wettersteigers ein Fortschritt wäre.  
Der Wettersteiger hat die Grube zu besahren, ehe  
die Bergleute die Arbeit beginnen, und zu unter-  
suchen, ob sich schlagende Wetter in einzelnen Theilen  
der Grube angesammelt haben, um die Bergleute  
dann zur Vorsicht zu mahnen oder für Zuführung  
frischer Luft zu sorgen. Da die Einsetzung des  
Wettersteigers mit Kosten verknüpft ist, so haben  
die Grubenbesitzer gegen die Verfügung des Ober-  
bergamts beim Handelsminister Einspruch erhoben.  
Es wird eine Resolution zur Annahme empfohlen,  
welche den Handelsminister ersucht, diesen Ein-  
spruch der Grubenbesitzer zurückzuweisen. Gegen die  
Resolution wird eingewendet, daß die Einführung  
des Wettersteigers die Erfüllung der bringenden  
Forderung, Einsetzung von Berginspektoren, von  
Arbeitern frei gewählt, weiter hinauschieben könnte.  
Die Resolution wird mit großer Majorität an-  
genommen und beschlossen, daß der Kongreß die  
Forderungen stellt, wie sie bei Punkt 3 der Tages-  
ordnung unter a und b angegeben sind.

Von dem Referenten für den vierten Punkt  
der Tagesordnung, „Bereinigungsfrage“, wird es  
als ein Unglück bezeichnet, daß die Organisation  
der deutschen Bergarbeiter in viele kleine Theile  
zersplittert ist. Außer den vielen lokalen Knappen-  
vereinen, die sich vielfach noch nach ihrem religiösen

Bekanntniß als katholische und evangelische, oder  
auch als gemischte, welche Bergleute beider Kon-  
fessionen aufnehmen, bezeichnen, gäbe es einen  
Gewerkverein der Bergleute SIRS-Dunker'scher  
Richtung, einen reichstreuen Verband in Schlesien  
und den neugegründeten christlichen Bergarbeiter-  
verband. Auch die Sonderorganisation der sächsi-  
schen Bergleute wäre ein Fehler. Die deutschen  
Bergarbeiter möchten sich in einer Organisation,  
ohne Rücksicht auf religiöse und politische An-  
schauungen, vereinigen. Trotz dieser großen Zer-  
splitterung der Kräfte habe der Verband der Berg-  
und Hüttenarbeiter schon manches Gute für die  
Bergleute geschaffen. Nicht nur, daß er es den  
Bergarbeitern ermöglichte, eine eigene Presse zu  
halten, welche die Klagen und Beschwerden der  
Bergleute zum Ausdruck bringt und die Handlungs-  
weise der Grubenbesitzer in's richtige Licht stellt,  
er hat auch bei der Wahl der Knappschaftsältesten  
dafür gesorgt, daß die Bergarbeiter eine bessere  
Vertretung erhalten haben als bisher. Es müsse  
mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, diese  
Organisation auszubauen und zu stärken.

In der Diskussion wird unter Anderem dar-  
gethan, daß die Sonderorganisation der Sachsen  
die unter dem sächsischen Genossenschaftsgesetz steht,  
nicht zum Nachtheil für die Bergarbeiterbewegung  
sei. Dagegen könnte eine mit vielen gesetzlichen  
Schwierigkeiten verbundene Auflösung derselben  
den sächsischen Bergarbeitern viel Schaden, dem  
Verband aber wenig Nutzen bringen. Folgende  
Resolution wird einstimmig angenommen.

„Der Kongreß erkennt den Verband deutscher  
Berg- und Hüttenarbeiter als richtige Organisation  
an und beschließt, mit aller Kraft dazu beitragen  
zu wollen, daß die Organisation so erstarke, daß  
die heute beschlossenen Forderungen und Resolu-  
tionen der Verwirklichung entgegengeführt werden  
können.“

Es werden bei dem fünften Punkt der Tages-  
ordnung mehrere Anträge, welche die Abstellung  
verschiedener Mißstände im Bergbaubetriebe for-  
dern, gestellt, darunter eine Resolution, welche  
die Beseitigung der Ueberzeitarbeit in Schlesien  
fordert; ferner folgende Resolution: „Da die  
Wohnungsverhältnisse in Ober- und Niederschlesien  
derartig sind, daß nur eine Stube zum Schlafen,  
Waschen usw. für die ganze Familie vorhanden  
ist und solche Verhältnisse zur Verrohung der  
Arbeiter beitragen müssen, so fordert der Kongreß,  
daß, entsprechend dem § 31 des Berggesetzes, an-  
gemessene Waschräume für die Arbeiter bei den  
Gruben eingerichtet werden.“

Sodann wird auf Antrag des Delegierten aus  
Oberschlesien beschlossen, daß die Arbeitsordnungen  
und sonstige für die Bergarbeiter gegebenen Be-  
kanntmachungen auch in polnischer Sprache ge-  
geben werden sollen.

Es wird ferner beschlossen, in jedem Jahr  
einen nationalen Bergarbeiterkongreß einzuberufen,  
um auf demselben über die Lage der Bergleute  
und deren Organisation zu verhandeln und über ein  
gemeinsames Vorgehen auf dem internationalen  
Bergarbeiterkongreß zu berathen.

Zum Schluß wird eine Kommission, aus fünf  
Personen bestehend, gewählt, welche die Beschlüsse  
des Kongresses zur Ausführung zu bringen und  
den nächsten Kongreß einzuberufen hat.

Hierauf wurde der Kongreß geschlossen.



Um nur den Lohn für die nothdürftigste Lebenshaltung zu verdienen, muß der Arbeiter vielfach die nöthigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht lassen. Die Zimmerung der abgebauten Strecken wird nicht sorgfältig genug ausgeführt und entsteht infolgedessen eine große Zahl Unglücksfälle durch herabfallendes Gestein. Folgende Resolution wurde nach Schluß der Diskussion einstimmig angenommen:

„Als in früheren Jahrhunderten der Bergbau noch in primitiver Art betrieben wurde, ist die achtstündige Schicht die Maximalarbeitszeit gewesen; zumeist war jedoch die wöchentliche Arbeitszeit nur 44 Stunden. Während der langjährigen über mehrere Generationen fortgesetzten Grubenarbeit ist die persönliche Kraft und Leistungsfähigkeit der Bergarbeiter durch die natürlichen Folgen der Grubeneinflüsse und der Bergarbeit zurückgegangen, so daß es deshalb gegenwärtig mehr als je geboten ist, die Arbeitszeit nicht über die achtstündige Schicht hinausgehen zu lassen.

Nach dem Stande der Entwicklung der Grubentechnik und Produktionsfähigkeit der Bergarbeiter, namentlich der Ein- und Ausfahrt am Seil, der Pferdeförderung und maschinellen Streckenförderung, sowie der hoch entwickelten Kunst des Sprengens, ist der Zeitpunkt auch in dieser Hinsicht für vorhanden zu erachten, nunmehr die Arbeitszeit in den Gruben dem Maße der natürlichen Arbeitsleistung anzupassen.

Die Grubenarbeit ist eine sehr schwere und daher stark ermüdende; dazu kommt die erschöpfende Wirkung der Abwesenheit von Sonnen- und Tageslicht, und das Einathmen von Staub, feuchter, zum Theil mit verbrauchten und gefährlichen Gasen gemengter Grubenluft. Diese Bedingungen der Grubenarbeit fordern gebieterisch, die Zeit derselben so zu bemessen, daß die Leistung Schicht um Schicht mit frischen Kräften vollzogen werden kann. Eine längere Schichtzeit als die achtstündige, und zwar vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt, verhindert aber die nothwendige Erholung und Wiederkräftigung des Bergarbeiters, führt somit zur fortschreitenden Verelendung und zwar ohne eine Mehrleistung zu erzielen, weil im gleichen Verhältnis, wie die stetige Uebermüdung, Erschlaffung und Verkümmern fortgesetzt wird, das Maß der Arbeitsleistung sinkt.

Mit der Schädigung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist die Vernachlässigung der Sicherheit aufs Engste verknüpft; denn mit der Uebermüdung und Erschlaffung geht naturnothwendig ein Nachlaß in der Beobachtung und der Vorsicht einher. Da nun bei den Gefahren der Grubenarbeit die Bergarbeiter für sich selbst einstehen müssen, so besteht dadurch die Verpflichtung, durch Einführung der achtstündigen Schicht die Uebermüdung zu verhindern resp. die Vorsichtsübung bis zum Schlusse der Schicht in die Möglichkeit zu setzen.

Weil bei der Bergarbeit die Sicherheit Mehrerer oft von Einzelnen abhängt, so hat hier die Gesetzgebung triftigen Anlaß, einzugreifen. Auch deshalb, weil durch die über 8 Stunden hinausgehende Schichtzeit eine Degeneration, sogar ohne jedes Aequivalent, herbeigeführt wird. Und da die längere Schichtzeit über 8 Stunden keine Mehrleistung bedeutet, somit die Einführung der achtstündigen Schicht keine Lohnerhöhung im Gefolge hat, so fällt jeder Gegengrund fort.

In Erwägung all dieser Thatsachen der Kongreß die Einführung der Achtstunde einschließlich der Ein- und Ausfahrt, für dringende Nothwendigkeit.“

Bei dem zweiten Punkt der Tagesordnung wird von dem Referenten betont, daß die Gesetzgebung in Deutschland den Landtags- und Bundesstaaten überlassen sei. Da diese wenigen Ausnahmen nur eine Vertretung sitzenden Klassen sind, so ist von ihnen zu erwarten, daß sie diese Gesetzgebung zum Vortheil der Arbeiter gestalten. Von dem preussischen Landtage kann man dies am allerwenigsten erwarten und durch die Berggesetznovelle sind den Arbeitern verschiedene Rechte, die Gewerkschaften waren, genommen, während den Bergbesitzern der weiteste Spielraum für die Ausbeutung der Arbeiter gelassen ist. Da durch die Beschäftigung ungelerner, mit dem Bergbau nicht vertrauter Arbeiter die Gefahren des Betriebes vermehrt werden, hätte die Berggesetznovelle die Beschäftigung ungelerner Arbeiter verbieten müssen. Die Frage ist durch das Gesetz garnicht geregelt. Das Gesetz bestimmt, daß für jede Zeche eine Betriebsordnung vorhanden sein muß, doch genügt es, wenn die Oberbergämter Arbeitsordnungen, welche die unheimlichsten Bestimmungen enthalten, aufstellen. In vielen Arbeitsordnungen ist die Schichtzeit festgesetzt, doch gleichzeitig bestimmt, daß der Grubenarbeiter bei Strafe verpflichtet ist, die Schichtzeit zu arbeiten. In einer vom Oberbergamt Breslau genehmigten Arbeitsordnung ist bestimmt, daß derjenige bestraft wird, der zu spät zur Arbeit kommt. Die Knappschaftskassen sind fast vollständig dem Unternehmertum überlassen, gleich es Zwangskassen sind und die Zwangsweise Beiträge leisten müssen. Die Unterstützungskassen, in welche die Arbeiter einfließen, werden nicht von den Arbeitern verwaltet. Die Arbeiterausschüsse müssen ungenügend sein, damit sie die übliche Praxis des Unternehmertums nicht nullens beseitigen und verhindern können, die Arbeiter mit so harten Strafen belegt werden, wie dies heute geschieht. Es ist demnach dem Reich ein einheitliches Reichsberggesetz zu empfehlen, welches unter Anderem auch eine Bestimmung über den Lohn enthalten. Und zwar ist ein Minimallohn festzusetzen, der unter allen Umständen zu zahlen ist. Bei steigender Ausbeute muß auch der Lohn steigen, und nur dann, wenn keine Dividende mehr gezahlt, kein Profit gemacht wird, soll der Minimallohn gezahlt werden. Ferner ist die Arbeitszeit im Gesetz festgelegt, die bei der Förderwagen bestimmt und periodisch in Revision der Gruben in allen ihren Theilen geschrieben werden.

Der Kongreß beschließt einstimmig, daß es nothwendig ist, die Berggesetzgebung durch die im Sinne der vorstehenden Forderungen zu reformieren. Es wird sodann die Handlungsweise des Reichs-Knappschaftsvorstandes des Oberbergamts Breslau in Bezug auf Zahlung der Knappschaftsrente besprochen. Die früher von der Knappschaft getrennt verwaltete Alters- und Invalidenrente wurde mit jener verbunden. Obgleich die Rente für beide nach wie vor Beiträge bezahlt wird, so hat der Vorstand die reichsgesetzlich zu zahlende Invalidenrente von der Knappschaftsrente getrennt, so daß einer von den dadurch geschädigten Be-

## Was geht vor?

Unter dieser Spitzmarke schreibt der „Vorwärts“ in Nr. 300, vom 25. Dezember 1894, Folgendes:

„Zu dieser Frage veranlassen uns nachstehende Bemerkungen, welche wir am Schlusse eines Artikels im „Der Handschuhmacher“ finden, welcher vom Genossen Karl Sperka in der Nr. 49 des genannten Gewerkschaftsblattes veröffentlicht wird. Unter Genosse hat auf der letzten Generalversammlung des Verbandes der Handschuhmacher die Einstellung der Beitragszahlung an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beantragt, welcher Antrag auch angenommen wurde, und in dem erwähnten Artikel rechtfertigt nun Sperka seinen Antrag. Dabei schreibt er wie folgt:

„Daß aber die Generalkommission selber ihr thatenloses und unfruchtbares Dasein zu begreifen scheint, das geht daraus hervor, daß sie sich mit großen, nicht realisirbaren Plänen trägt, die ihr selbst so ungeheuerlich vorkamen, daß sie, um die Stimmung der einzelnen Zentralvorstände zu ermitteln, von einer öffentlichen Erörterung ihrer Pläne abstand und sie durch geheime Umfrage denselben zur Kenntniß gebracht.

Aber gerade diese Ungeheuerlichkeit ihres Projektes, über welches der Unterzeichnete im Interesse der Generalkommission Schweigen beobachten muß, haben diesen nicht zum geringsten Theile mitbestimmt, den Antrag auf Auflösung des bestehenden Verhältnisses zu stellen, da die Ausführung derartiger Pläne nicht allein den Bestand der Zentralorganisationen in Frage gestellt hätte, sondern auch einen Riß in die gesammte Arbeiterbewegung verursacht haben würde.“

Uns ist von Vorgängen, wie sie hier Sperka andeutet, nichts bekannt, und wir wollen vorläufig noch annehmen, daß er viel zu schwarz sieht. Unter allen Umständen ist aber Aufklärung nothwendig, und wir sind überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, und die beteiligten Kreise werden Anlaß ergreifen, daß innerhalb der deutschen klassenbewußten Arbeiterbewegung nichts vorgeht, was das Licht der Deffentlichkeit zu scheuen hat.“

Von dem Artikel, welchen der Genosse Sperka in Nr. 49 (14. Dezember v. J.) im „Der Handschuhmacher“ veröffentlichte, hatten wir gleich nach Erscheinen Kenntniß. Da es das gute Recht des Verbandes der Glacéhandschuhmacher war, die Beitragszahlung an die Generalkommission einzustellen (der Beschluß wurde auf der Generalversammlung mit 12 gegen 8 Stimmen gefaßt), und es ferner das gute Recht des Genossen Sperka ist, diesen Beschluß der Generalversammlung in seiner Weise zu begründen, so hielten wir es für überflüssig, auf diese seine Gründe eine Erwiderung zu geben. Der erstere Theil der Aus-

führungen war nicht neu, sondern schon oft anderer Seite gemacht worden, der letztere phantasiereich, daß wir nicht annehmen konnten er würde von irgend einer Seite ernst genommen werden.

Da aber die Parteipresse diese phantastischen Ausführungen wenigstens zum Theil zu nehmen scheint, wird es nothwendig sein, die Vorgänge zu erklären, welche dem Genossen Sperka Veranlassung gaben, so geheimnißvoll zu schreiben.

Die Generalkommission hielt im September v. J. Umfrage bei den Zentralvorständen bezüglich Abhaltung eines Gewerkschaftskongresses im Jahre 1895. Es wurde unsererseits ein Antrag, der für überflüssig gehalten, wenn er sich mit dem Bericht der Generalkommission und der Organisationsfrage beschäftigen sollte. Wir schickten deshalb vor, auf einem Gewerkschaftskongress die Vereinsgesetzgebung, Arbeiterchutzgesetzgebung, das Fabrikinspektorat und die Unfallversicherung und Unfallversicherung zu besprechen, über die Einberufung eines Gewerkschaftskongresses Abzusehen. Einer weitläufigen Erklärung um die Nothwendigkeit des Beschlusses bedarf es nicht. Die Parteitage föhnten sich unmöglich so eingehend mit diesen Fragen beschäftigen, wie dies für die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter nothwendig ist. Da nun vorzugehen war, daß unsere Vorschläge zu einer eingehenden Diskussion führen würden und Meinungsverschiedenheiten hervorrufen konnten, welche den Gewerkschaften nicht dienlich wären, so nahmen wir davon Abstand, dieselben in der Presse zur Diskussion zu stellen, vielmehr wollten wir in Erfahrung bringen, wie die Vorstände der Zentralorganisationen darüber denken und suchten die Meinungen durch persönliche Umfrage zu erfahren.

Da die Vorstände sehr getheilte Meinungen über unsere Vorschläge waren und in der Umfrage eine Anzahl einen Kongress für überflüssig hielten, wurde unsererseits die Sache fallen gelassen. In der Umfrage lag aber kein Grund vor, jetzt, nach Erledigung der Angelegenheit, dieselbe durch die Presse bekannt zu geben, weil, wie schon erwähnt, eine eingehende Diskussion zwecklos war und für die Arbeiterbewegung wenig von Nutzen sein konnte. Demselben Grunde hatten wir auch die Veröffentlichung der Sache nicht zu veröffentlichen.

Hätte der Genosse Sperka, der Vorstandsmitglied im Handschuhmacherverband ist, sich in unserer Umfrage nicht gebunden fühlen wollen, wäre es besser gewesen, er hätte nicht Andeutungen gemacht, sondern die Sache so geschildert, wie sie ist, dann wäre der „Vorwärts“ jedenfalls zu dieser Frage nicht veranlaßt worden.

Die Generalkommission

Quittung über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom 27. Dezember 1894 bis 4. Januar 1895 eingegangene Gelber.

Quartalsbeitrag (4. Quartal 94) des Zentralvereins der Bildhauer . . . . . M. 1.  
Quartalsbeitrag (4. Quartal 94) des Zentralvereins der Blätterinnen . . . . . „ 2.  
Quartalsbeitrag (3. und 4. Quartal 94) des Verbandes der Glasarbeiter . . . . . „ 2.

A. Demuth, Poollstr. 41, 2. G.